

**Auszug aus dem
„Reglement für die Arbeitslosenunterstützung“.**

(Seite 31 des Statuts.)

§ 8. 3. Die Kontrolle der sich arbeitslos meldenden Mitglieder erfolgt durch Abstempeln der Kontrollkarte während der ortsüblichen Arbeitszeit. Auf keinen Fall darf die Kontrollzeit in die Frühstücks-, Mittags- oder Vesperpause fallen.

8. Die Abstempelung der Kontrollkarte hat jeden Tag zu erfolgen. Es ist unzulässig, bei täglicher Kontrolle einen Tag vorher oder nachher abzustempeln.

Während der Karenzzeit unterliegt der Arbeitslose ebenfalls der Kontrolle; auch für diese Zeit sind Ausnahmen unzulässig.

10. Erhalten arbeitslose Mitglieder Arbeit, so haben sie dies spätestens am Tage nach der Aufnahme der Arbeit der Meldestelle mitzuteilen und die Kontrollkarte abzugeben.

12. Den Zahlstellen steht das Recht zu, noch besondere Kontrollvorschriften zu erlassen.

§ 9. 1. Die Auszahlung der Unterstützung, ganz gleich, ob für einen oder für sechs Tage Unterstützung erhoben werden kann, erfolgt immer am Wochenschlusse und zwar in der Meldestelle. Das Recht auf nicht erhobene Unterstützung erlischt in 14 Tagen.

2. Der Arbeitslose hat seine Kontrollkarte vorzuzeigen; der Auszahler der Unterstützung hat sich davon zu überzeugen, daß die Kontrollstempel darauf sind.

3. Wer sich der Kontrolle länger als drei Tage entzogen hat, gilt als in Arbeit getreten. Für den Tag des Arbeitsantritts und der Erkrankung wird keine Unterstützung gezahlt.

4. Für die ersten sechs Arbeitstage der Arbeitslosigkeit wird keine Unterstützung gezahlt; es ist dies die Karenzzeit.

7. Auf alle Fälle wird nur für solche Tage Unterstützung gezahlt, an welchen sich der Arbeitslose den Vorschriften gemäß hat kontrollieren lassen.

8. Sind Einwendungen nicht zu machen, so erhält das Mitglied gegen Ausstellung einer Quittung die Unterstützung ausgezahlt. Rückständige Beiträge müssen von der Unterstützung in Abzug gebracht werden. Wer mehr als neun Wochenbeiträge schuldet, hat keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

§ 12. 1. Mitgliedern, welche verschweigen, daß sie während der unterstützten Arbeitslosigkeit vorübergehende Beschäftigung gefunden haben, und Mitgliedern, welche die Annahme angebotener Arbeit im Beruf oder einer dieser gleich zu achtenden Arbeit verweigern, wird die Arbeitslosenunterstützung für die Dauer der jeweiligen Arbeitslosigkeit entzogen.

Zentralverband der Zimmerer

Arbeitslosen-Kontrollkarte

Laufende Nr.

Verb.-Nr.

für *Karl Müller*
(Name des Mitgliedes)

eingetreten am

in *Essen*

Arbeitslos gemeldet am *11. 11. 13.*

” ” ”

” ” ”

Zahlstelle: Name des Ausstellers

Diese Karte ist nach Beendeter Arbeitslosigkeit abzugeben

